

Anlage 3

Zuschuss für Fahrradabstellanlagen

1. Antragsberechtigte Gruppen und Förderhöhe:

Antragsberechtigt sind Vereine und Kirchen.

Pro Fahrrad-Anlehnbügel werden 50% der Anschaffungskosten (Material und Montage) bezuschusst, maximal 500,00 EUR pro Standort und Antragssteller.

2. Die geförderten Abstellanlagen müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

- Die Abstellanlage muss die Möglichkeit bieten, den Rahmen des Fahrrads anzuschließen und zusätzlich auch Vorder- oder Hinterrad mit einem Schloss zu befestigen.
- Die Gestaltung muss die Aufnahme von Fahrrädern mit verschiedenen Abmessungen und Lenkerformen erlauben.
- Der Lenker darf nicht umschlagen und das Fahrrad nicht wegrollen. Die Fahrräder müssen deshalb ungeachtet der Situation (etwa Seitenwind oder Belastung) und auch ohne Anschließen stabil stehen.
- Von dem Fahrradständer darf keine Verletzungsgefahr für Passanten ausgehen.
- Fahrradparker und Anlehnbügel müssen ausreichend gegen Vandalismus gesichert sein.
- Bei der Gestaltung der Fahrradstellplätze ist darauf zu achten, dass der Abstand zwischen den abgestellten Rädern groß genug ist. Die Mindestabstände gewährleisten, dass Nutzer ihre Fahrräder leicht ein- und ausparken, anschließen und beladen können – ohne andere Räder zu beschädigen oder die eigene Kleidung zu beschmutzen.

Für die seitlichen Mindestabstände lautet die Empfehlung nach DIN 79008, dass bei einer tiefen Radeinstellung 70 cm freigehalten werden sollten. Bei einer abwechselnden Einstellung („Fahrradständer hoch tief“) sollte der Mindestabstand 50 cm betragen. Bei Kurzzeit-Abstellplätzen mit hoher Frequenz, also etwa vor Supermärkten, sollten ausschließlich tiefe Radeinstellungen mit einem Mindestseitenabstand von 70 cm verwendet werden.

- Die Radabstellanlagen innerhalb des Sanierungsgebietes müssen von der Gestaltung der Vorhandenen in der Vorderen Gasse (inkl. Holz) entsprechen.